

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. LXX.

Luzern, den 9. Hornung 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 10 Januar (betreffend denjenigen uber die Liquidation der Zehenden und Bodenzinse vom 22 Nov.; s. Rep. St. XLV).

1) Alle durch den Beschluß vom 22. November angeordnete Geschafte, die auf den 31. Januar beendet seyn sollten, konnen uber diesen Zeitpunkt hinaus verschoben werden.

2) Der Zeitpunkt, auf welchen selbige in dem Sinne und nach den Verfugungen des Beschlusses beendet seyn sollen, ist unwiderrufflich auf den 31. kunftigen Marzmonat festgesetzt, und alle Verwaltungskammern sollen eingeladen werden, sich darnach zu richten.

3) Dem Finanzminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Ortes bekannt zu machen.

Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Massena, Oberbefehlshaber der frankischen Armee in Helvetien.

Luzern den 15 Jenner 1799.

Burger General!

Die Gemeinden des Distriktes Stafa beklagten sich durch ihre Abgeordneten beim Direktorium, da ihre Feinde sie vor euch, vor den helvetischen Autoritaten und vor dem Publikum darstellten als Leute, die vom Geiste des gefahrlichsten Aufruhrs ergriffen waren; da sie sich nun in Folge dieser Beschuldigungen mit einer Anzahl von Truppen belastet sehen, die keineswegs mit denen in andern Theilen des Kantons in irgend einem Ebenmas standen. Sie bitten uns, durch unser Zeugni den widrigen Eindruck auszuluschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde eures Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde, verursacht worden.

Wir sind dies Zeugni der Wahrheit und der Freiheit schuldig, die Gemeinde Stafa und die be-

nachbarten Gegenden derselben, waren in Helvetien die ersten, welche sich gegen die Mibrauche der alten Regierung erklarten. Ihre republikanischen Gesinnungen, einmal durch die Gewalt der Waffen unterdruckt, entwickelten sich wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution. Sie sind es, welche dem durch die Franken bedrohten Bern zu Hilfe zu eilen verweigerten; sie sind es, welche mit eben diesen Franken zur Zuruckbringung der aufgewiegelten kleinen Kantone flogen, deren Grundsatze nicht die ihrigen waren. Seit jenen merkwurdigen Tagen haben sie niemals aufgehort, sich durch ein freies kraftiges Bekenntni ihrer Unabhangigkeit an die neuen Grundsatze auszuzeichnen, nie aufgehort ihre Gesinnungen mit Warme zu auern: fur jene Grundsatze zu leben und fur sie zu sterben!

Nach diesem Zeugni hoffen wir, Burger General, da Ihr den bittenden Gemeinden die Erleichterung durch eine gleichere Vertheilung der Truppen gewahren werdet, wie sie gebeten haben. Unsere Verwendungs fur sie ist dringend; sie sind derselben eben so wurdig, als Eurer Gewogenheit.

Gruß und Achtung.

Der Prasident des Vollziehungsdirektoriums,  
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalitat der Gemeinde Zurich.

Zurich am 13 Pluviose im 7 J. d. Rep.

Seit meiner Ankunft in Helvetien haben Sie, Burger Verwalter und Ihre Gemeinde, sich mir von keiner andern als vortheilhaften Seite gezeigt. Nicht nur hat kein einziger Bewohner Ihrer Gemeinde, mit denen ich ubrigens nur seltenen Umgang habe, mich gegen die Gesinnungen anderer helvetischer Gemeinden einzunehmen gesucht; sondern nach dem einstimmigen Zeugni, der in Ihrer Gemeinde befindlichen Garnison, sind meine Waffenbruder von Ihren Mitburgern aufs freundschaftlichste aufgenommen und behandelt